

des Ministeriums den Petenten eine Rechtsverletzung zugefügt worden sei; eine solche kann aber von dem Ministerium allerdings nicht zugestanden werden. Knüpft sich daran noch der weitere Antrag, daß in die künftig zu erlassende Gewerbeordnung feste und den Gewerbestand sicherstellende Bestimmungen über das Concessionswesen aufgenommen werden möchten, so versteht es sich von selbst, daß, wenn es zur Erlassung einer allgemeinen Gewerbeordnung kommt, auch über das Concessionswesen in seinen verschiedenen Beziehungen regulirte Bestimmungen zu treffen sein werden. Diese sind auch für Niemanden wünschenswerther, als für die Behörden selbst; indessen kann ich nur wiederholen, daß, wenn es auch zur Zeit an positiven gesetzlichen Bestimmungen noch fehlt, die Gewerbetreibenden doch nicht zu befürchten haben, daß ihre Verhältnisse in dieser Beziehung einem willkürlichen Ermessen preisgegeben sind.

Abg. D. Schaffrath: Zuörderst erlaube ich mir in formeller Beziehung die Bemerkung, daß, wenn das Ministerium in der ihm abschriftlich mitgetheilten Beschwerde in *thatsächlich* er Beziehung Berichtigungen zu machen hatte, diese Berichtigungen wohl eher der Deputation hätten ertheilt, als jetzt in der Kammer vorgebracht werden mögen. In der Kammer sollen neue Thatsachen nicht mitgetheilt werden, sondern der Deputation zugehen, damit diese durch ihren Bericht die Kammer in den Stand setze, darüber zu urtheilen. Es kommt aber auf jene Berichtigungen nicht viel an, weil sie unerheblich zu sein scheinen. Es handelt sich von einem viel höhern Interesse, von dem Princip, ob und wie lange, — namentlich die letztere Frage ist wichtig, — wie lange eine Concession von dem betreffenden Ministerium widerrufen werden könne. Da bekanntlich in Verwaltungssachen eine Verordnung über Concessionsertheilung nicht in Rechtskraft übergeht, so kann ein Anderer dagegen noch nach 5, 10, 20, 30 und 40 Jahren Recurs ergreifen. Soll nun das Ministerium noch nach 5, 10, 15, 20, 30 und 40 Jahren das Recht haben, eine Concession zurückzunehmen? Nimmermehr! Wir würden den Gewerbestand aufs äußerste gefährden. Der Herr Commissar wird mir einhalten, es wird ein solcher Fall nicht leicht vorkommen. Er kann aber vorkommen. Das Recht muß feststehen. Man muß sich nicht auf Wahrscheinlichkeiten verlassen, sondern man muß wissen, daß eine solche Rechtsunsicherheit nicht eintreten kann. Weil es sich um diesen höchsten Grundsatz handelt, weil eine Concession immer und immer widerrufen werden kann, selbst wenn der Concessionar zur Ausführung der Concession bedeutende Opfer gebracht hat, so ist dadurch jeder Privatmann im höchsten Grade gefährdet. Also da die Kreisdirection vermöge des Gesetzes die Zuständigkeit und das Recht hat, Concessionsen zu ertheilen, so kann in diesem Falle das Ministerium solche Concessionsen nicht widerrufen. Das Ministerium kann sich nicht auf das allgemeine Recht berufen, Resolutionen der Unterbehörden zu reformiren und aufzuheben. Dieses Recht gilt wohl bei Entscheidungen, allein wenn z. B. eine Gerichtsherrschaft eine Concession ertheilt, so kann das Ministerium sie

in keinem Falle widerrufen, weil die Gerichtsherrschaft das Recht hat, sie zu ertheilen. Eben so wie die Gerichtsherrschaft, hat die Kreisdirection das Recht, Concessionsen zu ertheilen. In dieser Beziehung stehen beide auf gleicher Linie. Ueber beide hat das Ministerium nur die Oberaufsicht. Vermöge des Obergewaltrechts kann aber das Ministerium nicht eine Concession zurücknehmen, welche an einen Privatmann ertheilt worden ist, sondern nur die Behörde rectificiren. Die ertheilte Concession bleibt ertheilt und kann nicht widerrufen werden. Das Ministerium kann die Unterbehörde aufmerksam machen, vorsichtiger zu sein, aber die gegebene Concession nicht widerrufen. Also auf das allgemeine Recht der höhern Behörde, eine Resolution der Unterbehörde zu reformiren, kann das Ministerium sich nicht berufen, überall, nur nicht hier, gilt dasselbe, weil die Kreisdirection das Recht hat, Concessionsen zu ertheilen. Will das Ministerium das Recht haben, Concessionsen zu widerrufen, so nehme man es der Kreisdirection und ertheile es dem Ministerium; aber Treue und Glauben des Privatmanns auf das gegebene Wort der Oberbehörde muß aufrecht erhalten werden. Wenn das Ministerium ferner einhielt, die Concession sei noch nicht vollständig ertheilt gewesen, so kann ich dem nicht beistimmen. Der Recurs eines Dritten hat keine Suspensivkraft, denn er betrifft eine Concessionsertheilung, eine *res inter alios*, eine Sache unter Dritten, die eines Andern, des Recurrenten Rechte nicht verletzen kann. Eine Concession wird natürlich unbeschadet des Rechts Dritter gegeben, kann und darf dieses nicht verletzen. Ein solcher Recurs ist nur eine Beschwerde gegen die Kreisdirection. Abgesehen aber auch davon, welches formelle Recht dem Ministerium zustehe, materiell ist jener Widerruf nicht begründet. Warum hat das Ministerium jene Concession widerrufen? Aus dem *privatrechtlichen* Grunde, weil ein Dritter spricht, er werde durch die Concessionsertheilung gefährdet, was er nur behauptet, nicht einmal bescheinigt hat. Wenn das Ministerium auf solche Behauptungen von Privatleuten Concessionsen widerrufen will, so kann es gar keine Concession ertheilen, weil durch ihre Ertheilung gewiß immer ein Dritter verletzt zu werden behaupten wird. Es wird Jeder sagen, ich werde verletzt, und wenn das Ministerium auf diese Behauptung hin Concessionsen widerrufen will, so muß es alle widerrufen. Kein *privatrechtliche* Gründe sind nicht von einer Verwaltungsbehörde zu beurtheilen. Das ist Sache lediglich des Richters. Darüber hat die Verwaltungsbehörde nicht zu entscheiden. Deshalb ist sie nicht verantwortlich, sondern nur das Gericht. Warum hier das Ministerium eine so außerordentliche Fürsorge für jenes Dritten *Privatrecht* an den Tag gelegt hat, dazu sehe ich einen ausreichenden Grund nicht ein. Ich glaube auch, das Ministerium hat nicht das Recht, auf *privatrechtliche* Gründe Rücksicht zu nehmen. Das Ministerium des Innern ist eine Verwaltungsbehörde und hat nur das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, nur wohlfahrtspolizeiliche Gründe zu berücksichtigen, nicht aber *privatrechtliche*. Es handelt sich heute hier nicht nur um den vorliegenden Fall, sondern um einen wichtigen Grundsatz. Stim-